

Meincke

Römisches Privatrecht

auf Grundlage der Institutionen Iustinians

Einführung

4. Auflage



Nomos

NOMOSEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Jens Peter Meincke

Römisches Privatrecht

auf Grundlage der Institutionen Iustinians

4. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7656-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-1034-3 (ePDF)

4. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das Universitätsstudium soll auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten. Es soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es erlauben, nach Abschluss der Studienzeit im Berufsleben erfolgreich zu sein. Solche Aussagen sind richtig und wichtig. Doch sie sind nicht alles. Kein Lebensabschnitt kann nur als Vorbereitung für einen anderen verstanden werden. Jeder Lebensabschnitt hat seine eigene Bedeutung. Das gilt auch für das Universitätsstudium. Es soll Vorbereitung für das spätere Berufsleben bringen, aber es soll auch einen eigenen, für sich selbst gewichtigen Lebensabschnitt bilden.

Alles das gilt in vergleichbarer Weise für die Studieninhalte. Das Jurastudium wird durch ein Examen abgeschlossen, aber im Studium kommt nicht nur das zur Sprache, was man für das Examen braucht, sondern es bietet auch das, was man für das Examen nicht braucht, was aber gerade jetzt zu lernen dennoch sinnvoll ist und Freude macht. Wer wird schon Maler? Und doch hat Kunstunterricht in der Schule für jeden Schüler einen wichtigen Platz. Wer braucht im Berufsleben das Latein? Und doch werden im Rückblick Viele sagen, es war richtig, dass ich in der Schule Latein gelernt habe. So kann es dem Jurastudenten auch mit dem Römischen Recht gehen. Er braucht es nicht zum Examen, er braucht es nicht, um im Beruf Erfolg zu haben, und doch wird er vielleicht später dankbar sein, dass er im Studium einmal etwas davon gehört hat.

Das Corpus Iuris Civilis, in dem die römisch-rechtlichen Texte gesammelt sind, wird zu den einflussreichsten Texten der Weltliteratur gezählt. Die Juristen können stolz darauf sein, dass ein so bedeutsames Buch zu ihrem Fachgebiet gehört. Liegt es da nicht nahe, im Jurastudium für einen Augenblick innezuhalten und sich Ausschnitte aus diesem Text in Umrissen vor Augen zu führen?

Die Jurastudenten der Antike konnten ihr Studium auf das Privatrecht konzentrieren. Strafrecht gehörte nicht zu dem Kanon dessen, was ihnen von den Professoren vorgetragen wurde. Und doch findet sich in einem für Erstsemester gedachten Teil des Corpus Iuris ein kurzes Kapitel, das das Strafrecht anspricht, damit, wie es dort heißt, die Studenten dieses Gebiet zu Beginn des Studiums einmal mit der Fingerspitze berühren können. Dieser Grundriss soll seinen Lesern ermöglichen, das umfangreiche Gebiet des Römischen Privatrechts zumindest einmal mit der Fingerspitze zu berühren. Es wäre schön, wenn es gelingen könnte, dafür Interesse zu wecken.

Der Text geht auf das Manuskript einer Vorlesung zurück, die im WS 2010 / 2011 in Köln vor Erstsemestern gehalten worden ist. Für den Kurs standen damals zwölf Doppelstunden zur Verfügung. Jeder Doppelstunde war einer der zwölf Abschnitte gewidmet. Die vielen Hinweise auf die Institutionen in diesem Buch sollen das Gesagte belegen und können bei Interesse hier und da nachgeschlagen werden. Der Text sollte aber auch ohne Rückgriff auf die zitierten Quellen aus sich heraus verständlich sein. Für die Wiedergabe lateinischer Texte in Deutsch ist mir die

Vorwort

Übersetzung von Knütel / Kupisch / Lohsse / Rüfner (4. Aufl. 2013) hilfreich gewesen. Was den sachlichen Inhalt angeht, so habe ich „von dem Vorrecht eines Institutionenlehrbuchs, keine Literatur zu zitieren, ...Gebrauch gemacht“ (R. Sohm, Institutionen, 1883, Vorrede).

JPM

Für die vierte Auflage habe ich das Buch in allen Teilen überarbeitet. Die Querverweisungen innerhalb des Corpus Iuris Civilis (zu den Digesten, Konstitutionen und Novellen Iustinians) habe ich vermehrt, den Umfang der rechtsvergleichenden Hinweise auf das geltende deutsche Bürgerliche Recht erhöht. Unverändert soll mein Buch das berühmte Institutionen-Lehrbuch von Iustinian vorstellen, seinen Inhalt schildern und die im Privatrecht noch unerfahrenen studentischen Leserinnen und Leser mit den in der Antike herausgearbeiteten Grundbegriffen des Bürgerlichen Rechts bekannt machen. Zugleich soll es in ihnen Freude an ihrem interessanten, Kreativität und Scharfsinn herausfordernden Jurastudium wecken. Das Buch soll nicht nur Kenntnisse vermitteln, sondern auch zum Mitdenken anregen. Daher durchziehen das Buch Überlegungen, zu denen sich das Nachdenken lohnt. Und es berichtet nicht nur über das, was die Institutionen sagen, sondern erwähnt auch manches von dem, was sie nicht sagen und offen lassen. Jede Anregung von studentischer Seite, die das Buch interessanter machen kann, nehme ich gern entgegen. Frau Notarin Dr. Britta Spitzbart hat mir geholfen, Schreib- und Interpunktionsfehler des Textes, so weit es geht, zu vermeiden. Dafür bin ich ihr sehr dankbar.

JPM

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Einführung	11
Römisches Recht	11
Charakteristische Merkmale des RR	13
Zur Überlieferung des Römischen Rechts	18
Römisches Recht als Grundlagenfach	20
Einige Daten zur Rechtsentwicklung	21
Die Institutionen Iustinians	25
Die Institutionen als Teil des Corpus Iuris Civilis (C.I.C.)	25
Charakter und Zielsetzung der Institutionen	26
Die Institutionen im Rechtsunterricht	28
Kurze Stichworte zur Entstehungszeit	28
Der Kaiser Iustinian	29
Das Einführungsgesetz im Überblick	31
Aufbau und Zitierweise der Institutionen	33
Gerechtigkeit – Recht – Strafrecht	35
Iustitia und Iuris Prudentia	35
Das Programm der Institutionen	36
Privatrecht und öffentliches Recht	37
Bestandteile und Rechtsquellen des Privatrechts	38
Strafrecht	42
Personenrecht	45
Grundsatzfragen	45
Abhängigkeit durch Unfreiheit	46
Abhängigkeit im Familienverband	50
Abhängigkeit durch Vormundschaft	55
Exkurs: Zur Stellung der Frau in den Institutionen	57
Sachenrecht	61
Das Recht der ‚res‘	61
Sache und Sachenrecht	61
Mögliche Eigentümer	62
Einzelne Menschen als Eigentümer	64
Originärer Eigentumserwerb	65
Abgeleiteter Eigentumserwerb	68

Inhaltsübersicht

Unbeschränkte und beschränkte Sachenrechte	71
Das Eigentum als unbeschränktes Sachenrecht	71
Nutzungs- und Verwertungsrechte als beschränkte Sachenrechte	73
Ersitzung	76
Veräußerungsbefugnis und Erwerbsmodalitäten	77
Exkurs: Das Recht der Schenkung	78
Erbrecht	83
Gegenstand und Aufbau	83
Grundsätze des Testamentsrechts	84
Die Erbfolge	85
Das Vermächtnis	91
Intestaterbfolge und Nachlassbesitz	97
Vertragsschuldrecht	103
Grundsatzfragen	103
Novation und Delegation	104
Vertragspartner und Außenstehende	106
Realverträge	107
Verbalverträge	110
Litteralvertrag	114
Konsensualkontrakte und Quasiverträge	117
Konsensualverträge und ihre Merkmale	117
Quasikontrakte	126
Forderungserwerb mithilfe Dritter	128
Erlöschen der Schuldverhältnisse	128
Deliktsrecht und Quasidelikte	131
Grundsatzfragen	131
Furtum	133
Rapina	135
Damnum	136
Iniuria	138
Quasidelikte	140
Von den Aktionen	143
Die actio als Anspruch, Klagebefugnis und Klage	143
Die Zweiteilung des Formularverfahrens	145
Aktionen in rem und in personam	147
Sonstige Klagearten	150
Einreden und Repliken	151

Inhaltsübersicht

Ergänzungen	153
Was fehlt?	153
Ein Blick auf die Digesten Iustinians	153
Der Codex der Konstitutionen	157
Die Novellen Iustinians	162
Resumee	166
Literatur	169
Sachverzeichnis	171

Die Institutionen Iustinians

Will man sich über die Grundzüge des (justinianischen) RR unterrichten, muss man es als besonderen Glücksfall ansehen, dass ein noch aus der klassischen Zeit des RR stammendes, im Auftrag von Iustinian überarbeitetes, aktualisiertes und vom Kaiser selbst autorisiertes Anfängerlehrbuch zum RR überliefert ist. Dieses Lehrbuch, die Institutionen Iustinians, das im Folgenden nur noch Institutionen (ohne Zusatz) genannt werden soll, hat das damals geltende Recht nicht nur beschrieben, sondern auch gestaltet. Denn seine Aussagen hatten Gesetzeskraft. Es liegt daher nahe, es mit der dort vorgenommenen Stoffauswahl und mit der dort verwirklichten Gliederung dieser Übersicht zum justinianischen RR zugrunde zu legen. Dazu zunächst kurze einführende Bemerkungen.

Die Institutionen als Teil des *Corpus Iuris Civilis* (C.I.C.)

Das *institutiones* (= Unterrichtswerk) oder *elementa* (= Bausteine) genannte Lehrbuch Iustinians bildet den ersten Teil der Rechtssammlung des C.I.C. Es soll die Studenten auf das Studium des zweiten Teils des C.I.C. vorbereiten, der unter dem Titel Digesten (= Gesammeltes) oder Pandekten (= alles enthaltend) überliefert ist. In den Digesten hat Iustinian Auszüge aus älteren Juristenschriften zusammengestellt und publiziert. Die von ihm ausgewerteten Juristenschriften sind verloren gegangen. Iustinians Sammlung selbst hat jedoch überlebt. Die Frage liegt nahe: Woher haben wir unsere Kenntnis des C.I.C.? Die Antwort fällt für die einzelnen Teile der Sammlung unterschiedlich aus.

Das als Gesetz verkündete Original der Institutionen ist nicht erhalten. Immerhin wird in Turin das Teilstück einer mit Anmerkungen versehenen Handschrift verwahrt, die als Turiner Institutionenglosse bekannt ist und Anmerkungen noch aus der Zeit Iustinians enthält. Die Handschrift selbst wird ins 9./10. Jhdt. datiert. Bruchstücke von frühen italienischen Institutionenhandschriften finden sich auch in Verona, Bamberg und Berlin. Diese Fragmente machen deutlich, dass die Institutionen in Italien auch nach der Zeit Iustinians weiterhin studiert worden sind. Erste vollständige Handschriften – vermutlich aus Klosterbesitz, dort aus älteren, inzwischen verloren gegangenen Handschriften abgeschrieben – finden sich heute in Bamberg (9./10. Jhdt.), in Paris (11. Jhdt.) und in Köln (12. Jhdt.).

Die Kölner Handschrift der Institutionen, die wohl aus Oberitalien stammt, ist auf irgendeinem Weg nach Deutschland gekommen und vermutlich Anfang des 19. Jhdts. in den Besitz des großen Kölner Kunstsammlers Franz Ferdinand Wallraf gelangt. Sie bildet eine wichtige Quelle zur Textrekonstruktion. Die (fast vollständige) Handschrift hat den Zusammenbruch des Historischen Archivs der Stadt Köln im März 2009 überstanden, wird im Wissenschaftsbetrieb als Codex Wallraffianus oder Kölner Institutionenglosse bezeichnet und ist jetzt auch in einer von Martin Avenarius (2008) veranstalteten Faksimile-Ausgabe erhältlich.

Was die Überlieferung der übrigen Teile des C.I.C. angeht, so ist für die Digesten eine wohl noch aus der Zeit Iustinians stammende ganz hervorragende Handschrift erhalten, die als Florentiner Handschrift (*littera Florentina*) bezeichnet

wird. Sie stammt möglicherweise unmittelbar aus Konstantinopel, lag seit der Mitte des 12. Jhdts. in Pisa und wird seit 1406 als großer Schatz in Florenz aufbewahrt. Auch für sie wurden Faksimile-Ausgaben angefertigt, eine im Originalformat (Rom 1902/1910), eine in einem leicht verkleinerten Format (Florenz 1988), die von A. Corbino und B. Santalucia herausgegeben worden ist.

Die Digesten sind ein außergewöhnlich umfangreiches Werk. Die Florentiner Handschrift umfasst 907 Pergamentblätter im Format von 36 x 32 cm und so mehr als das 15fache des Textes der Institutionen. Nach Untersuchungen von W. Kaiser ist die auch optisch sehr schön gestaltete Handschrift auf hochwertigem Pergament von vierzehn Schreibern verfasst und von acht Korrektoren auf Fehler hin überprüft worden, ein Aufwand, der zeigt, wie bedeutsam die Handschrift schon bei ihrer Herstellung für den Auftraggeber gewesen ist. Nicht ausgeschlossen ist, dass es sich bei der Handschrift um ein amtliches Exemplar handelt, mit dem Iustinian 554 oder auch schon früher seine Digesten in Italien bekannt gemacht hat.

Was den dritten Teil des C.I.C., den Codex der Konstitutionen, angeht, so konnte der Text seiner (gut 4.600) kaiserlichen Verlautbarungen aus mittelalterlichen Quellen unterschiedlicher Qualität rekonstruiert werden. Die – überwiegend griechisch oder griechisch/lateinisch verfassten – Nachtragsgesetze zum Codex, die unter dem Titel Novellen den vierten Teil des C.I.C. bilden, sind durch mehrere überlieferte Sammlungen bekannt. Besonders bedeutsam ist die erst spät aufgefundene Handschrift einer in Konstantinopel nach dem Tod Iustinians entstandenen griechischen Sammlung von 168 Novellen (Einzelheiten zu den Digesten, zum Codex und zu den Novellen werden im Schlusskapitel dieses Buches mitgeteilt).

Iustinian hatte seinem Gesetzeswerk noch keinen einheitlichen Namen gegeben. Der Ausdruck *Corpus Iuris Civilis* (*Corpus* = Bestand, umfassende Sammlung) ist erst um 1600 (also über 1000 Jahre nach Iustinians Tod) aufgekommen, um diesen Teil des Rechts von einer Sammlung des kanonischen Rechts, dem *Corpus Iuris Canonici*, zu unterscheiden.

Betrachtet man die Anordnung des Gesetzeswerks, so folgt die Zusammenstellung seiner vier Teile heute ihren Entstehungsdaten und bringt nacheinander die Institutionen, die Digesten, die Konstitutionen und am Schluss die Novellen. Im Mittelalter war eine andere Einteilung nach fünf etwa gleich umfangreichen Abschnitten üblich. Auf drei Abschnitte der Digesten folgte ein Abschnitt mit den ersten neun Büchern des Codex und ein fünfter Abschnitt, das sog. ‚*Volumen*‘ (= *volumen parvum* = Buch mit kleineren Abschnitten der Rechtssammlung), das neben den letzten drei Büchern des Codex, den *tres libri* (drei Büchern), neben den Novellen in einer lateinischen Fassung und einer nachträglich angefügten mittelalterlichen Sammlung des Lehnrechts (sog. *libri feudorum*) auch die Institutionen enthielt.

Charakter und Zielsetzung der Institutionen

Der Charakter und die Zielsetzung der Institutionen werden in vier Erlassen Iustinians näher erläutert, in der *Constitutio ‚Imperatoriam‘*, dem Einführungserslass zu den Institutionen, in der *Constitutio ‚Dedoken‘*, dem griechisch geschriebenen

Charakter und Zielsetzung der Institutionen

Erlass zur Einführung der Digesten, in der *Constitutio ‚Tanta‘*, dem leicht abweichend formulierten Erlass zur Einführung der Digesten in lateinischer Sprache, und in der *Constitutio ‚Omnem‘*, einem von Iustinian publizierten Studienplan (Hervorhebungen nur hier).

Constitutio ‚Imperatoriam‘

In dem Erlass zur Einführung der Institutionen vom 21. November 533 (überliefert in den Institutionen-Handschriften aus dem Mittelalter) heißt es:

Nach den fünfzig Büchern der Digesten ..., haben wir ... Tribonian und ... Theophilus und Dorotheus ... zu uns gerufen und ihnen den besonderen Auftrag erteilt, ... nach unseren Weisungen diese Institutionen zu verfassen ... **Sie sind auf der Grundlage aller Institutionenwerke der alten Juristen, vor allem aber der Werke unseres Gaius ... verfasst worden.**

Constitutio ‚Dedoken‘

Die Institutionen Iustinians sind zum 30. Dezember 533 zusammen mit den Digesten Iustinians in Kraft getreten. Daher werden sie in dem griechisch geschriebenen Einführungserlass zu den Digesten Iustinians (überliefert in der Florentiner Handschrift der Digesten) vom 16. Dezember 533 erwähnt, wo es heißt:

Da es aber nötig war, auch eine Einführung mäßigen Umfangs für diejenigen zu verfassen, die sich gerade erst dem Recht zugewandt haben, ... haben wir ... angeordnet, aus dem, was die alten Juristen in die Einführungslehrbücher aufgenommen hatten, **das Treffendste und noch Gültige und das, was zu den heutigen Lebensverhältnissen passt**, auszuwählen, zusammenzustellen und uns vorzulegen ... und so vier Bücher zu schaffen, welche die Grundelemente des Rechtsunterrichts vermitteln würden, die man, wie es üblich ist, Institutionen nennt. ... Diese Bücher ...**sollen für alle zukünftige Zeit gelten** und gemeinsam mit den kaiserlichen Konstitutionen in Geltung stehen.

Constitutio ‚Tanta‘

Wie schon gesagt hatte Iustinian zeitgleich mit dem griechisch geschriebenen auch einen lateinisch verfassten Einführungserlass zu den Digesten herausgegeben, der im Codex der Konstitutionen (1,17,2) überliefert ist, und in dem es heißt:

Aber da wir vorhersehen, dass der Aufgabe, die Last einer so gewaltigen Gelehrsamkeit zu tragen, noch ganz unkundige Menschen nicht gewachsen sind, haben wir gemeint, noch ein weiteres Werk mäßigen Umfangs vorbereiten zu sollen, **damit sie, durch dieses Werk vorbereitet und gleichsam mit den ersten Früchten allen Rechts bekannt gemacht, dessen inneren Bereich betreten.** Und deswegen haben wir ... den Auftrag erteilt, zunächst die von den alten Juristen verfassten Bücher, welche eine erste Einführung in das Recht enthielten und die man ‚Institutionen‘ nannte, gesondert zu sammeln und sich dann darum zu bemühen, das, was darin ... besonders geeignet und nach allen Seiten hin ausgearbeitet sei und was sie den Verhältnissen, wie sie im gegenwärtigen Zeitalter das Leben beherrschen, angemessen fänden, auszuwählen.

Constitutio ‚Omnem‘

Zusammen mit den Institutionen und Digesten hatte Iustinian im Übrigen im Dezember 533 einen Studienplan für den Rechtsunterricht veröffentlicht, der in der Florentiner Handschrift der Digesten überliefert ist. Iustinian wendet sich hier an acht namentlich genannte Jura-Professoren und bemerkt zu den Institutionen:

Da Ihr und alle künftig zu Rechtsprofessoren Bestellten auch wissen sollt, was nach unserer Ansicht den Studenten vermittelt werden muss und zu welchen Zeiten, damit sie dadurch **exzellente** und kenntnisreiche **Juristen** werden, glauben wir, uns ... an Euch besonders wenden zu sollen, auf dass sowohl (Ihr) als auch die späteren Rechtslehrer ... unter Beachtung unserer Regeln auf dem **altberühmten Pfad der rechtswissenschaftlichen Ausbildung** zu wandeln vermögen. Und so steht zunächst außer Frage, dass ... die Institutionen in jedem Rechtsstudium den ersten Platz beanspruchen. / (Text und Übersetzung der drei Erlasse vom Dezember 533 findet man im Eingang zur aktuellen Übersetzung der Digesten).

Die Institutionen im Rechtsunterricht

Die *Constitutio Omnem* zeigt, dass Iustinian klare Vorstellungen davon hatte, was den Studenten im Unterricht vermittelt werden sollte. Iustinian war gebildet. Wahrscheinlich ist, dass seine Ausbildung auch ein Rechtsstudium umfasst hat (E.Gibbon). Jedenfalls wusste er, wie der Rechtsunterricht seiner Zeit in den Rechtsfakultäten des Ostens, in Konstantinopel und Beirut, und in der fortbestehenden Rechtsschule von Rom ablief. Den Unterricht empfand er als veraltet und unübersichtlich und wollte ihn verbessern. Die ganze Rechtssammlung des C.I.C. lässt sich mit Iustinians Bestreben in Verbindung bringen, den Studenten für ihr Studium moderne Rechtstexte in übersehbarem Umfang und zu einem „sehr geringen Preis“ (C. *Tanta*,12) zur Verfügung zu stellen. Die Studenten sollten zwar die Institutionen im Unterricht hören. „Aber da sich die Wahrheit dem menschlichen Verstand besser über einen augenfälligen Nachweis als über das Gehör einprägt“ (Inst. 3,6,9), sollte es ihnen auch möglich sein, das Gehörte in günstig verfügbaren Ausgaben nachzuschlagen.

Nach dem Tod Iustinians kam das Studium der Digesten für Jahrhunderte zum Erliegen, weil es für die damalige Zeit als zu schwierig galt. Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jhdts. wurden in Italien (Bologna) die Digesten und mit ihnen das ganze C.I.C. neu entdeckt. Von da an wurden auch die Institutionen, deren Kenntnis nie ganz verloren gegangen war, wieder intensiv unterrichtet, wobei das Werk nicht nur als Leitfaden für den Anfängerunterricht diente, sondern auch zur Wiederholung für die Examenssemester zum Einsatz kam. Zum Ende des 15. Jahrhundert galt die Universität zu Köln vorübergehend als Hochburg in der wissenschaftlichen Durchdringung der Institutionen!

Kurze Stichworte zur Entstehungszeit

Das sechste Jahrhundert, in dessen Verlauf Iustinian seine Gesetze erließ, ist ein besonders faszinierender Zeitraum der Geschichte im Übergang von der Antike zum Mittelalter. Einige berühmte Namen und Daten mögen das belegen:

Der Kaiser Iustinian

- Theoderich der Große (= Dietrich von Bern), 456–526, König der Ostgoten mit Sitz in Ravenna.
- Boethius (480–524). Der unter dem Vorwurf des Hochverrats hingerichtete Kanzler Theoderichs schrieb im Gefängnis das Buch ‚Trost der Philosophie‘, einen der zentralen Texte des Mittelalters.
- Die ‚Akademie‘, eine von dem Philosophen Platon (427–347 v.Chr.) in der Nähe von Athen gegründete philosophische Bildungsstätte, die allen Akademikern ihren Namen gegeben hat, wird nach über 900jährigem Bestehen von Iustinian im Jahre 529 geschlossen.
- Benedikt von Nursia (ca 480–543) gründet im selben Jahr 529 in Mittelitalien den Benediktinerorden, das Vorbild der in den Klöstern wirkenden geistlichen Gemeinschaften. Die Klöster werden von nun an die wichtigsten Stätten von Bildung und Überlieferung im Mittelalter.
- Die Hagia Sophia, ein für die damalige Zeit einmaliger riesiger Kuppelbau, Jahrhunderte lang die größte und nach Meinung vieler großartigste, mit einzigartigen Mosaiken geschmückte christliche Kirche wird in den Jahren 532–537 in Konstantinopel errichtet. Sie wurde 1453 bei der Erstürmung der Stadt durch die Osmanen in eine Moschee umgewidmet, war seit 1934 ein Museum und wurde 2020 erneut zur Moschee bestimmt. Das Bauwerk hat die Erstürmung der Stadt 1453 und hat zahlreiche Erdbeben überstanden. Gefahr droht ihm nur von Menschen, die aus religiösen Gründen die Mosaiken, die im 19.Jhdt. mit Gips überzogen wurden und im 20. Jhdt. wieder freigelegt worden sind, erneut verdecken und ihre Erhaltung verhindern wollen.
- Gregor der Große (ca 540–604), einer der bedeutendsten Päpste, hat 603 in einem Brief ein Fragment aus Iustinians Digesten zitiert (D. 48,4,7,3) und damit eines der letzten Zitate überliefert, bevor die Digesten für Jahrhunderte in den Hintergrund traten.
- Mohammed, der Gründer des Islam, wird etwa 570 in Mekka geboren.

Der Kaiser Iustinian

Konstantinopel, die Stadt, die der Kaiser in seiner Konstitution *Deo auctore* (C.1,17,1,10) im Unterschied zum „alten Rom“ „unser königliches Rom“ nannte, war im 6. Jhdt. das Machtzentrum der europäischen Welt, eine Stadt mit prächtigen Gebäuden, breiten Straßen und Plätzen und mit einer Einwohnerzahl von mehreren Hunderttausend. Hier herrschte der Kaiser Flavius Petrus Sabbatius (geb. 482), der als Adoptivsohn seines Onkels und Kaiservorgängers Iustin den Namen Flavianus Iustinianus (= Flavius der Iustiner) angenommen hatte. Nachdem Iustinian schon unter seinem Vorgänger die Verwaltung des Reiches in Händen gehabt hatte, regierte er selbst von 527 bis 565 (also fast 40 Jahre!), davon besonders wichtige Jahre zusammen mit seiner Ehefrau Theodora (508 bis 548), die er zur *Augusta* (Mitkaiserin) erhoben hatte (Inst. 4,6,14).

Iustinian, ein Mann von mittlerer Statur mit rundlichem Gesicht, war kein Kriegsheld, aber eine Persönlichkeit, die hervorragende Heerführer für sich einzusetzen wusste, ein Organisator, der sich – notfalls auch mit brutaler Härte – gegen jeder-

mann durchzusetzen verstand. Eindrucksvolle Portraits des Kaiserpaars finden sich auf einem Mosaik in der Apsis der Kirche San Vitale in Ravenna (Norditalien), das aus der Zeit des Kaiserpaars stammt. Aus dem ganzen Mittelmeerraum waren damals in Konstantinopel Kunstwerke zusammengetragen (z.B. die aus vergoldetem Kupfer geformten Pferde aus der Zeit Alexander des Großen <4. Jhdt. v. Chr.>, die heute in Venedig stehen). In den Bibliotheken lagerten unschätzbare Bestände antiker Literatur. Lausus, der Mitarbeiter eines Kaiser-Vorgängers, soll für sich allein über eine Bibliothek von 120.000 Büchern verfügt haben, die allerdings bei einem Brand in Konstantinopel 476 verloren ging.

Römisches Staatswesen, griechische Kultur, christlicher Glaube und orientalischer Geist trafen in Iustinians Reich zusammen. Drei Ziele werden Iustinian zugeschrieben. Es ging ihm um die Reichseinheit, die Religionseinheit und die Rechtseinheit. Um die in der Völkerwanderung verloren gegangene Reichseinheit wieder herzustellen, hat Iustinian unter großen Menschenverlusten Kriege führen lassen und die von Germanen beherrschten Küstenländer des Mittelmeerraums für sein Reich zurückgewonnen. Doch nach seinem Tode zerbrach die Reichseinheit wieder. Die Religionseinheit zu schaffen, gelang ihm nie. Und auch die von ihm erstrebte Rechtseinheit blieb brüchig.

Das große Verdienst Iustinians ist es, dass er, um die Rechtseinheit zu erreichen, wichtige Texte der römischen Juristen in seinem C.I.C. sammeln, ordnen, aktualisieren und so für spätere Generationen nutzbar machen ließ. Dennoch schwankt die Beurteilung Iustinians in der Geschichte, weil der bedeutende zeitgenössische Historiker Prokop (etwa 500–562) neben anerkennenden Werken über die Kriegszüge und die Bauten Iustinians eine sog. Geheimgeschichte („*Anekdotai*“ = Unveröffentlichtes) geschrieben hat. Sie ist in ihrer Zielsetzung und Überlieferung bis heute noch nicht ausreichend geklärt, beschreibt aber den Kaiser (einen Schreibtischmenschen, Grübler, Workoholic und Nachtarbeiter) und seine Frau (eine selbstbewusste, religiös und rechtspolitisch engagierte frühere Prostituierte) in einem grotesk überzeichneten Text als mordlustige, verschlagene Triebmenschen. Auch Tribonian (ca 480–543), die rechte Hand des Kaisers in allen Rechtsangelegenheiten, der über ganz ungewöhnliche organisatorische und juristische Fähigkeiten verfügt haben muss, wird hier als korrupt geschildert. Von ihm wird im Übrigen erzählt, er habe gelegentlich in Gegenwart Iustinians bemerkt, er fürchte, dass der Kaiser wegen seiner Frömmigkeit einmal unversehens in den Himmel auffahren werde. So mag die Stimmung am Hof Iustinians tatsächlich gewesen sein.

Der Kaiser war zweifellos fromm. Seine Erfolge im Krieg, in der Baukunst und in der Gesetzgebung, nicht zuletzt aber auch verschiedene glücklich überstandene Gefahren mögen ihn in seinem Gottvertrauen bestärkt haben. So fällt in seine Regierungszeit ein Aufstand, der Iustinian fast den Thron gekostet hätte (Nika-Aufstand, 532). Theodora soll damals den schon zur Flucht entschlossenen Iustinian an seine Machtmittel als Kaiser erinnert haben. Von ihr ermuntert, konnte er den Aufstand mit größter Brutalität niederschlagen. Wenig später traf ihn ein von Vulkanaktivitäten ausgelöster Klimaeinbruch (ab 536), der zu den kältesten bis dahin jemals registrierten Jahren führte und dramatische Ernteauffälle und Hungersnöte auslöste. Wieder ein paar Jahre später wurde Konstantinopel von der „Justiniani-

Das Einführungsgesetz im Überblick

schen Pest“ (541) heimgesucht, die, wie man heute meint (FAZ 12.10.20), Menschen im Umfang eines Drittels der ganzen damaligen Weltbevölkerung dahingerafft hat, und in der auch der Kaiser selbst nur knapp dem Tod entging. Außerdem gab es schwere Erdbeben, in deren Verlauf nach der wichtigen Großstadt Antiochia, die schon 526 getroffen war, auch Beirut mit seiner bedeutenden Rechtsschule und seiner großen juristischen Bibliothek zerstört worden ist (551).

Das Einführungsgesetz im Überblick

Die Institutionenhandschriften überliefern durchweg neben dem Institutionentext auch das Einführungsgesetz zu den Institutionen, das als *Constitutio Imperatoriam* (hier abgekürzt als *C. Imp.*) zitiert wird, weil es nach einleitenden Worten mit dem berühmten Satz beginnt: „*Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam*“ (Die kaiserliche Majestät muss nicht allein mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen bewaffnet sein).

Das Einführungsgesetz stellt das ganze Institutionenwerk unter die Worte ‚Im Namen unseres Herrn Jesus Christus‘. Das zeigt, dass Iustinian – anders als die Potentaten anderer Länder - keine gottgleiche Verehrung für sich in Anspruch nimmt, sondern einen Herrn über sich, in dessen Namen er handelt, akzeptiert. Die Kennzeichnung trifft damit den Kaiser, nicht eigentlich auch sein Werk. Denn während Iustinian es als seine Aufgabe ansieht, in den christlichen Streitigkeiten seiner Zeit einigend zu wirken, fehlt in seinen Institutionen der unmittelbare Bezug auf das Christentum. Doch mag man gelegentliche, von Humanität getragene Rechtsänderungen, die sich in den Institutionen auswirken, als Ausdruck einer christlichen Gesinnung interpretieren.

Offizielle Adressaten der Institutionen sind die Erstsemesterstudenten. Der Kaiser wendet sich im Eingang der *C. Imp.* ausdrücklich an die *cupida legum iuventus*, an die Jugend, die begierig ist, die Rechtsvorschriften des Reiches kennen zu lernen, und der er nach erfolgreichem Studium die Aufnahme in seine Staatsverwaltung in Aussicht stellt (*C. Imp.* 7). Doch waren die Institutionen dafür gedacht, im Hörsaal vorgetragen zu werden. In Wahrheit sind es daher die Dozenten der Erstsemesterkurse, an die sich der Kaiser mit seiner Übersicht über das Privatrecht wendet. Die Erstsemester sind bisher abschätzig als kleine Münzen (*dupondii*) bezeichnet worden. In seinem Studienplan bestimmt der Kaiser jedoch, dass sie von jetzt an *Iustiniani novi* (junge Iustinianer) heißen sollen (*C. Omnem*, 2).

Die Institutionen wollen, so heißt es anschließend, den Studenten nichts Unnützes vortragen. Sie wollen sich aber trotzdem nicht auf die bloße Darstellung des aktuellen Rechts beschränken, sondern das geltende Recht zugleich in seiner Entwicklung vor Augen führen und zeigen, was früher gegolten hat, was zeitweise unbeachtet geblieben war, was aber nun vom Kaiser wieder in helles Licht gerückt worden ist (*C. Imp.* 5).

Den Institutionen wird am Schluss Gesetzeskraft verliehen, ein ganz ungewöhnlicher Vorgang für ein Lehrbuch, das das Recht, das es schildert, selbst konstituiert. Im Einführungsgesetz heißt es lobend, die Institutionen zeigen den Studenten „nur das, was im Rechtsleben wirklich gilt“ (*C. Imp.* 3). Man sollte meinen, dass die In-

stitutionen als Gesetz gar nichts anderes zeigen können, als was im Rechtsleben – nunmehr! – wirklich gilt. Und doch besteht kein Zweifel, dass die Institutionen in ihren prozessrechtlichen Aussagen insbesondere im Hinblick auf das Wirken des Prätors vielfach am geltenden Recht vorbeigehen, vergangenes nicht als vergangenes, sondern als gegenwärtiges Recht schildern und so gerade nicht zeigen, was zur Zeit Iustinians wirklich gilt. Sie beziehen sich auf den Formularprozess, der seit langem durch den Kognitionsprozess abgelöst worden war. Trotz ihrer Fassung als Gesetz haben die Institutionen diese inhaltlich überholten Abschnitte nicht zum geltenden Recht erhoben (Näheres unten Kapitel 11).

Der Kaiser nennt in der *C. Imp.* die Verfasser der Institutionen und berichtet, dass das Werk unter seiner Autorität und nach seinen Weisungen erstellt wurde. Offizieller Autor der Institutionen ist also Iustinian. Der Kaiser verweist jedoch hier wie auch in der Überschrift zu den Institutionen darauf, dass das Buch tatsächlich von seinem früheren Kanzler und Justizminister Tribonian und von den beiden Rechtslehrern Theophilus (aus Konstantinopel) und dem vermutlich etwas jüngeren Dorotheus (aus Beirut) ausgearbeitet worden ist (*C. Imp.* 3). (Beide werden zehn Jahre später schon als verstorben geschildert).

Üblicherweise wird angenommen, dass es eine Arbeitsteilung gab, nach der Dorotheus Entwürfe für die Bücher 1 und 2 sowie den Schlussabschnitt und Theophilus für die Bücher 3 und 4 gemacht hat. Nach den einleuchtenden Überlegungen des Oxforder Professors T. Honoré hat Tribonian („the greatest lawyer of the age“) sich nicht darauf beschränkt, die Ausarbeitung der Institutionen zu organisieren und die Entwürfe der beiden Professoren zur Endfassung zu koordinieren, sondern er hat auch viele Textstellen, die auf die aktuelle Gesetzgebung Iustinians verweisen, eingefügt und den Text so auf den neuesten Stand gebracht.

Iustinian verweist zugleich darauf, dass seine Institutionen nicht in allen Teilen neu erdacht wurden, sondern dass sie auf älteren Institutionenwerken aufbauen. Und tatsächlich ist etwa die Hälfte des Textes aus den Institutionen des Gaius übernommen worden. Herangezogen wurden aber auch das Gaius zugeschriebene Werk über *res cottidianae* (alltägliche Angelegenheiten) sowie die Institutionenwerke der Juristen Florentin, Paulus und Ulpian. Aelius Marcian wird mit seinen Institutionen (neu herausgegeben von D. Dursi, Rom 2019) sogar einmal ausdrücklich genannt (Inst. 4,3,1). Wegen der großen Bedeutung der Gaius-Institutionen für Iustinians Lehrbuch wird nicht selten Gaius als Mitautor von Iustinians Institutionen neben Tribonian, Theophilus und Dorotheus aufgeführt.

Bemerkenswert ist der kurze Zeitraum der Abfassung der Institutionen. Der Kaiser berichtet, dass mit ihrer Herstellung erst nach Fertigstellung der Digesten begonnen wurde (*C. Imp.* 3). Wenn man bedenkt, dass Ende der achtziger Jahre des letzten Jhdts. vier erfahrende Professoren unter Mitarbeit weiterer Fachkollegen und unter Berücksichtigung zahlreicher schon vorliegender in- und ausländischer Übersetzungen noch gut zwei Jahre gebraucht haben, um die Institutionen erneut ins Deutsche zu übertragen, dann wird die große Leistung der beiden Professoren deutlich, die das Original des Textes im Herbst 533 zusammengestellt haben. Denn die Institutionen wurden bereits im November 533 publiziert. So dürften für

Aufbau und Zitierweise der Institutionen

die Herstellung der Institutionen nur wenige Wochen, vielleicht sogar nur 14 Tage (H.Krüger), zur Verfügung gestanden haben.

Aufbau und Zitierweise der Institutionen

Die Institutionen sind in vier Bücher eingeteilt. Die Bücher haben keine besonderen Überschriften. Die Einteilung in ‚Bücher‘ ist eine nur äußerliche, aus den Gaius-Institutionen übernommene Gliederung in vier etwa gleich umfangreiche Textteile, von denen jeder ungefähr dem Umfang einer Schriftrolle entspricht. Auch das BGB kennt noch eine Einteilung in fünf ‚Bücher‘. Doch ist diese Einteilung nicht durch den Textumfang, sondern durch den Textinhalt bestimmt und gibt die Systematik des BGB wieder.

Auch wenn die Institutionen äußerlich in vier Bücher zerfallen, so gliedern sie den Rechtsstoff doch inhaltlich in drei große Abschnitte: Personen (*personae*) – Gegenstände (*res*) – Handlungen (*actiones*). Diesen drei zentralen Abschnitten hat Iustinian dann aber noch einen einführenden Abschnitt über allgemeine Fragen des Rechts (Buch 1 Titel 1 und 2) vorgeschaltet und einen Schlussabschnitt mit kurzen Andeutungen zu Fragen des Strafrechts und Strafprozessrechts (Buch 4 Titel 18) hinzugefügt.

Um die Institutionen (abgekürzt: Inst.) nachschlagen zu können, ist es sinnvoll, sich die Zitierweise des Buches vor Augen zu führen. Das Original Exemplar der Institutionen kannte nur eine Einteilung in vier Bücher und eine Unterteilung dieser Bücher in Kapitel, und zwar hat das erste Buch 26, das zweite Buch 25, das dritte Buch 29 und das vierte Buch 18 Kapitel. Erst später hat man zur besseren Orientierung die Kapitel in Fragmente (kurze Sinnabschnitte) weiter unterteilt. Die Fragmente sind heute mit Zahlen versehen. Sie können einen oder mehrere Sätze umfassen. Die Institutionen werden daher heute nach ihrem Standort in einem der vier Bücher, dort in einem der Kapitel und dort wieder in einem der Fragmente zitiert. Weil Iustinian die Institutionen als Gesetz verkündet hatte, wurden die einzelnen Fragmente früher auch *leges* (= Gesetze) genannt.

Das erste Fragment jedes Kapitels wird nach alter Tradition nicht mit der Zahl 1, sondern mit einer der Zahl 0 vergleichbaren Kennzeichnung wiedergegeben, die *principium* (= Eingang) lautet und mit den Buchstaben pr. abgekürzt wird. Das Fragment mit der Zahl 1 ist dann jeweils das zweite Fragment innerhalb des Kapitels. So wird der erste Satz der Institutionen, der von der *iustitia* handelt, mit 1,1 pr. zitiert. Der zweite Satz, der sich auf die *iuris prudentia* bezieht, mit 1.1.1. Das Kürzel 1.1.1. bedeutet dann von rechts nach links gelesen das mit der Zahl 1 versehene, in der Textreihenfolge aber zweite Fragment im ersten Kapitel des ersten Buches der Institutionen. Mit einer abgekürzten Bezeichnung werden im Folgenden auch der Codex und die in ihm gesammelten Konstitutionen (C.), die Digesten (D.) und die Novellen Iustinians (Nov.) sowie die Gaius-Institutionen (Gaius) zitiert. Mit dem Kürzel SC werden die Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) benannt.